

Unzulässige Vertragsabreden zwischen Versicherungen und Kfz-Betrieben

EuGH, Rs C-32/11 vom 14. 3. 2013
Art. 101 AEUV

Sachverhalt:

Dem EuGH wurde die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Absprachen von Versicherungen mit Vertragswerkstätten von Vertragshändlern kartellrechtlich zulässig sind, wenn der Reparaturpreis auch davon abhängt, wie viele Kfz-Versicherungen diese Händler als Versicherungsagenten für die Versicherung abschließen. Der EuGH sah dies als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung an.

Rechtssätze:

Die oben beschriebene Vorgangsweise ist als eine „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung anzusehen, da eine Prüfung des Inhalts und des Zieles dieser Vereinbarungen sowie des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs, in dem sie stehen, ergibt, dass sie schon ihrer Natur nach schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs auf einen der beiden betroffenen Märkte sind.